

An die Angehörigen der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Rektor
**Prof. Raimund
Wippermann**

Düsseldorf, 02.06.2021

Corona-Hochschulbrief 11

Fon+49.211.4918-110
rektor@rsh-
duesseldorf.de

Liebe Studentinnen und Studenten, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einer Phase, in der - Gott sei Dank ! - überall die Inzidenzzahlen kontinuierlich und deutlich zurückgehen, schreibe ich Ihnen diesen Corona-Hochschulbrief 11, um über einige wichtige Aspekte zu informieren:

Sabine Lüttgen
Assistenz

Fon +49.211.4918-109
sabine.luetzgen@
rsh-duesseldorf.de

I. Erneute Verlängerung der Regelstudienzeit

In seiner Sitzung am 27.05.2021 hat das erweiterte Rektorat unserer Hochschule beschlossen, dass die durch die Landesregierung prinzipiell ermöglichte Verlängerung der Regelstudienzeit auch für alle Studentinnen und Studenten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf gilt. Auch wenn wir davon ausgehen, dass vermutlich nicht alle von Ihnen, liebe Studentinnen und Studenten, von dieser (erneuten) Verlängerung Gebrauch machen werden, haben wir so entschieden. Auf diese Weise ist nämlich gesichert, dass Sie im Falle eine Verlängerung Ihres Studiums weiterhin einen BAföG-Anspruch haben - und das war uns sehr wichtig!

Robert Schumann
Hochschule
Düsseldorf
Fischerstraße 110
Fax +49.211.49 11
618

In diesem Zusammenhang ist uns Folgendes wichtig:

40476 Düsseldorf
www.rsh-duesseldorf.de

- Trotz dieser Regelung ist es möglich, dass Sie Ihre Abschlussprüfung zu einem früheren Termin ablegen.
- Wer aber vor Ablauf der (neuen) Regelstudienzeit sein Studium abschließen möchte, muss sich selbständig und rechtzeitig beim Prüfungsamt zur Abschlussprüfung anmelden. Das bedeutet: Anders als zum Ende der Regelstudienzeit erhalten sie keine Aufforderung durch das Prüfungsamt.

Darüber hinaus gilt für die Studentinnen und Studenten

- in den Bachelorstudiengängen „Musik und Medien“ und „Ton und Bild“ sowie
- in der Bachelorstudienrichtung Komposition

im Hinblick auf die nicht bis zum Studien-Ende durchlaufenden Einzelunterrichte folgende Regelung:

- Die betreffenden Studierenden melden innerhalb der Rückmeldefrist zum kommenden Wintersemester, spätestens aber bis zum 30. September 2021, in welchen Semestern sie corona-bedingt keinen ordentlichen Unterricht erhalten haben.
- Die Angabe muss von der/dem zuständigen Fachdozent*in bestätigt werden. Der Unterrichtsanspruch wird dann um die entsprechende Anzahl an Semestern erhöht.

Diese Regelung ist die sinnvollste, und sie macht auch in der organisatorischen Umsetzung für die Verwaltung die geringsten Schwierigkeiten. Bitte helfen Sie, liebe Studentinnen und Studenten, mit, dass die Umsetzung gelingt und geben Sie rechtzeitig die entsprechende Rückmeldung an das Studierendensekretariat! Und bitte helfen Sie, liebe Dozentinnen und Dozenten, auf Ihre Weise mit, indem Sie mit den Studentinnen und Studenten Ihrer Klasse rechtzeitig sprechen und sie an die Verpflichtung zur Rückmeldung erinnern.

II. Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Schnelltests

Die neue Coronaschutzverordnung sieht für vollständig Geimpfte und für Genese bestimmte Erleichterungen vor. Die Corona-AG hat in ihrer heutigen Sitzung dazu für unsere Hochschule folgende Regelung beschlossen [Entschuldigung, das wird jetzt ein langer Abschnitt. Bitte lesen Sie ihn dennoch genau!]:

REGELUNGEN FÜR VOLLSTÄNDIG GEIMPFTE

1. Vorlage des Impfausweises als Nachweis

Bei Vorlegen eines gültigen Impfausweises und eindeutiger Auslegung einer durchgeführten gültigen Impfung mit BionNTech, Moderna, AstraZeneca, bei welcher die **zweite und letzte** Impfung **mindestens 14 Tage** zurückliegt, darf auf einen Corona-Test verzichtet werden.

Bei einer Impfung mit **Janssen (Johnson&Johnson)** reicht eine **einmalige** Impfung, die **mindestens 14 Tage** zurückliegt.

2. „Im Zweifel wird getestet“

Sollte es Zweifel an einer gültigen Impfung geben, so muss ein Selbsttest vor Ort durchgeführt werden („in dubio pro test“).

3. „Test-Verweigerung führt zum Ausschluss“

Im Falle einer Verweigerung eines Selbsttests wird der Zugang zum Unterricht, Projekt etc. nicht gestattet.

REGELUNGEN FÜR MENSCHEN MIT ÜBERSTANDENER CORONA-ERKRANKUNG

Für den Nachweis über eine tatsächlich stattgefundene Covid-Erkrankung gibt es derzeit noch keinen einheitlichen Standard. Um den Regelungen der CoronaschutzVO nachzukommen, legt das Rektorat der Hochschule die im Folgenden aufgeführten und einzuhaltenden Standards fest:

1. „Schutzfrist nach der ersten Infektion“

Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben (PCR-bestätigt), die weniger als 6 Monate zurückliegt, gelten als geschützt.

Um diesen Nachweis führen zu können, muss ein gültiges ärztliches Schreiben vorgelegt werden, welches das Testdatum sowie den Zeitpunkt, wie lange eine Person als geschützt gilt (6 Monate ab Vorlage des Tests), beinhaltet.

2. „Infektion und Impfung“

Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben (PCR-bestätigt), die mehr als 6 Monate zurückliegt, und die im Anschluss daran einmalig mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden (auch wenn das Zeitintervall von 6 Monaten überschritten ist, reicht eine Dosis zur vollständigen Grundimmunisierung aus), gelten als geschützt.

Über die Erstinfektion sowie die dadurch nur einmalig durchzuführende Impfung muss ein gültiges ärztliches Schreiben vorgelegt werden.

3. „Impfung und Infektion“

Personen, die ein Mal geimpft wurden und nach der ersten Impfstoffdosis eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als 6 Monate zurückliegt, gelten als geschützt.

Um diesen Nachweis führen zu können, muss ein gültiges ärztliches Schreiben vorgelegt werden, welches das Testdatum sowie den Zeitpunkt, wie lange eine Person als geschützt gilt (6 Monate ab Vorlage des Tests), beinhaltet.

4. „Im Zweifel wird getestet“

Sollte es Zweifel an einer gültigen Impfung oder einer durchgemachten Infektion geben, so muss ein Selbsttest vor Ort durchgeführt werden („**in dubio pro test**“).

5. „Test-Verweigerung führt zum Ausschluss“

Im Falle einer Verweigerung eines Selbsttests wird der Zugang zum Unterricht, Projekt etc. nicht gestattet.

III. Neue Coronaschutzverordnung und weitere Öffnungsmöglichkeiten

Die neue Coronaschutzverordnung sieht ein 3-Stufen-System für die Schutzmaßnahmen vor, das abhängig von den Inzidenzzahlen ist. Ich denke, wir freuen uns alle sehr, dass nun nach und nach auch die Theater, Opernhäuser und Konzertsäle wieder öffnen und dass wieder kulturelle Veranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern möglich sind.

In diesem Zusammenhang werden an uns bereits zahlreiche Fragen herangetragen, ob und wenn ja wie diese Erleichterungen auch in unserer Hochschule umzusetzen sind. Leider müssen wir mit Bedauern feststellen, dass wir dazu heute noch nichts Genaues mitteilen können. Dies hat folgenden Grund:

Die neue Coronaschutzverordnung hat für die Hochschulen keinen eigenen Paragraphen mehr, sondern die Hochschulen werden nun in dem § 11 „Bildungsangebote“ subsumiert. Unser Ministerium hat angekündigt, die Allgemeinverfügung für die Hochschulen, die die Einzelheiten dessen regelt, was in den Hochschulen möglich ist, bis zum 28.05.2021 neu zu fassen und den Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Dies ist bislang leider nicht geschehen.

Vor diesem Hintergrund kann die Hochschulleitung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genaue Auskunft darüber geben, was erlaubt ist und was nicht. Es gilt daher Folgendes:

Bis die neue Allgemeinverfügung erscheint, bleibt die aktuelle Allgemeinverfügung gültig. Das bedeutet:

Alles was derzeit erlaubt ist, bleibt bis auf weiteres erlaubt.

Das bedeutet aber (leider) auch, dass bis auf weiteres sowohl bei Prüfungen als auch bei internen Klassenvorspielen keine Gäste erlaubt sind.

IV. Aufhebung der Impfpriorität

Bitte beachten Sie, dass die Impfpriorität zum 7. Juni 2021 bundesweit aufgehoben ist. Das MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW) verweist darauf, dass es momentan keine Termine für Erstimpfungen mehr gibt. Dennoch empfehlen wir, dass Sie sich um einen Impftermin bemühen. Einen Termin können Sie bei Ihrem Hausarzt oder bei einem Impfzentrum unter

<https://www.116117.de/de/corona-impfung.php>

buchen.

Mit Ihnen hoffe ich darauf, dass wir nach dem Sommer vor dem Hintergrund weiter zurückgehender Inzidenzzahlen und der Annahme, dass dann hoffentlich 80% der Bevölkerung geimpft sind, in ein Wintersemester 2021/22 gehen können, das uns wieder sehr viel mehr Präsenzveranstaltungen ermöglicht.

Bleiben Sie alle gesund und seien Sie herzlich begrüßt!

Ihr


Prof. Raimund Wesperrmann